

# Vorwort

Die am 4. Juni 2016 verkündete Europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) wird ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten. Sie wird zu diesem Zeitpunkt als verbindliche Regelung die einschlägigen Datenschutzgesetze in den Mitgliedsstaaten ablösen. Weiterhin Gültigkeit behalten dann nur gesetzliche Regelungen zum Datenschutz, die es für Bereiche außerhalb des Unionsrechts gibt. Hierzu gehört beispielsweise der im 10. Buch des deutschen Sozialgesetzbuchs geregelte Sozialdatenschutz.

Das Vorhandensein eines europaweit einheitlichen Regelungsrahmens führt für einzelne Mitgliedsstaaten teilweise zu grundlegenden Veränderungen der bisher bestehenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen. Soweit etwa einzelne Mitgliedsstaaten in ihren Datenschutzgesetzen die Vorgaben der EU-Datenschutzrichtlinie von 1995 nur minimalistisch umgesetzt haben, stellt das EU-DSGVO zumeist eine Verbesserung der datenschutzrechtlichen Situation dar, die positiv zu bewerten ist. Eine Reduzierung des gesetzlichen Datenschutzes ist hingegen für die Mitgliedstaaten zu konstatieren, die bisher über ein gut ausgebautes und differenziertes System datenschutzrechtlicher Regelungen verfügten. Für diese leitet sich aus der EU-DSGVO zu Detailthemen eine Reduzierung des bisherigen datenschutzrechtlichen Standards ab.

So ist aus dem Blickwinkel des derzeit in Deutschland geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beispielsweise festzustellen, dass wichtige Einzelregelungen wie die zum Schriftformzwang für die Erteilung wirksamer Einwilligungen in § 4a BDSG, zur begrenzten Zulässigkeit von Videoüberwachung im öffentlichen Bereich in § 6b BDSG, zur Datenübermittlung an Auskunfteien in § 28a BDSG usw. in der EU-DSGVO so nicht enthalten sind.

Aus Sicht der von Verarbeitungen betroffenen Personen kritisch zu beurteilen sind auch die künftigen Erleichterungen für unternehmensübergreifende Datenverarbeitungen in Konzernen. Den sich hiermit eröffnenden Möglichkeiten stehen beispielsweise bezogen auf Beschäftigungsverhältnisse keine gleichermaßen wirksamen Kontroll- und Reaktionsmöglichkeiten der betroffenen Personen und ihrer Interessenvertretungen gegenüber.

Positiv zu bewerten sind hingegen Neuregelungen wie etwa die aus Art. 3 Abs. 2 EU-DSGVO folgende Ausdehnung des Anwendungsbereichs der EU-DSGVO auf Verarbeiter, die innerhalb der Europäischen Union nicht durch ein Unternehmen vertreten sind. Verbesserungen für den Datenschutz leiten sich auch aus Einzelregelungen wie etwa aus der Verankerung des Grundsatzes der Datenminimierung in Art. 5 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO, aus der Schaffung eines expliziten »Rechts auf Vergessen« in Art. 17 EU-DSGVO oder aus den hohen Geldbußen in Art. 83 EU-DSGVO ab.

Für den wichtigen Bereich des Beschäftigendenschutzes enthält Art. 88 EU-DSGVO lediglich allgemeine Vorgaben und überlässt die Schaffung von Detailregelungen den nationalen Gesetzgebern. Damit bleibt abzuwarten, welcher Rechtsrahmen für diesen Bereich in Deutschland zukünftig zur Anwendung kommen wird.

Aus den neuen Vorschriften der EU-DSGVO resultieren schon jetzt zahlreiche Unklarheiten und Auslegungsnotwendigkeiten. Gründe hierfür sind insbesondere

- die neuartigen Strukturen der EU-DSGVO mit ihren gegenüber bisher geltenden Datenschutzgesetzen neuen oder veränderten Tatbeständen,

## Vorwort

- die notwendige Schaffung einer einheitlichen Interpretation der Einzelvorschriften unter Beachtung der europäischen Rechtsprechung,
- die durchzuführende Harmonisierung der Gesetzesauslegung auf europäischer Ebene sowie
- die Auflösung des Spannungsverhältnisses der beiden unterschiedlichen Regelungsziele »Datenschutz« und »freier Datenverkehr«, die die EU-DSGVO enthält.

Die sich schon jetzt abzeichnenden Probleme bei der Umsetzung der EU-DSGVO werden noch dadurch verstärkt werden, dass den Mitgliedsstaaten zu Detailfragen wie etwa zur Sicherstellung der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Art. 85 EU-DSGVO oder zur Archivierung durch öffentliche Stellen in Art. 89 EU-DSGVO eigenständige Regelungsbefugnisse zugestanden werden.

Wichtige Argumente für die juristische Meinungsbildung und Auslegung zu einzelnen Vorschriften und Regelungsmechanismen der EU-DSGVO lassen sich aus den zugehörigen »amtlichen« Erwägungsgründen ableiten. Es bleibt aber abzuwarten, inwieweit Aufsichtsbehörden und Gerichte sich die dort zu findenden Ausführungen bei ihren Bewertungen und Entscheidungen zu Eigen machen werden.

Unklarheiten zu datenschutzrechtlichen Detailfragen sind ab dem Moment des Inkrafttretens der EU-DSGVO vorprogrammiert. Diese beziehen sich auch auf die »Überführung« des Inhalts vergleichbarer Vorschriften aus dem Bundesdatenschutzgesetz in die EU-DSGVO.

Für die Lösung der sich abzeichnenden Probleme ist dieser Kurzkomentar ein praktisches Hilfsmittel. Der in Kapitel A enthaltene Überblick zu den Regelungsinhalten der neuen EU-DSGVO erleichtert die Orientierung im neuen Datenschutzrecht. Der in Kapitel C zu findende amtliche Text der EU-DSGVO wird durch rechtliche Hinweise und die Nennung der wichtigsten Erwägungsgründe ergänzt. Die Erwägungsgründe selbst sind in Kapitel B abgedruckt. Das abschließende Kapitel D enthält eine synoptische Darstellung der vollständigen Vorschriften des noch geltenden Bundesdatenschutzgesetzes und der entsprechenden neuen Vorschriften der EU-DSGVO.

Die Darstellungen in den Kapiteln C und D beschränken sich auf die Nennung der wichtigsten Erwägungsgründe zu den einzelnen Artikeln der EU-DSGVO bzw. auf die Auflistung der wichtigsten neuen Parallelvorschriften zu den Regelungen des BDSG. Sie erhebt insoweit keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Naturgemäß offen lässt dieser Kurzkomentar die Frage, wie der deutsche Gesetzgeber die ihm durch die EU-DSGVO zugewiesenen Regelungsspielräume ausfüllen wird. Dies gilt insbesondere für die Ausfüllung der Regelungsbefugnisse für den Bereich des Beschäftigtendatenschutzes.

Der Bund-Verlag hat die Idee, unmittelbar nach Verkündung der EU-DSGVO einen Kurzkomentar als Arbeitshilfe vorzulegen, unterstützt und gefördert. Das hierfür auszusprechende Dankeschön geht stellvertretend an Frau Leslie Schilling, die dieses Projekt für den Verlag zielführend und engagiert betreut hat. An die Leser und Nutzer dieses Kurzkomentars richtet sich die Bitte, Hinweise und Anregungen zum vorliegenden Kurzkomentar direkt an den Autor oder an den Verlag zu richten.

Eppstein im Taunus, Juli 2016  
Peter Wedde